

An das Kraftfahrzeugamt Bozen

**Erklärung über den Nachweis der Voraussetzung der Niederlassung
gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1071/2009 (Art. 47 DPR 445/2000)**

Der/Die Unterfertigte _____
geboren am _____ in _____ Prov. (____)
Wohnsitz _____ Straße _____,
als Inhaber/gesetzlicher Vertreter des Unternehmens/Konsortiums usw. (*genaue Benennung laut Handelskammer*):

mit Sitz in _____ Prov. _____, eingeschrieben in das Handelsregister von
_____ mit Nr. _____ Steuernummer _____
PEC-mail: _____

erklärt er/sie

in eigener Verantwortung und im Bewusstsein der strafrechtlichen Sanktionen gemäß Art 76 des DPR 445/2000 sowie der verwaltungsmäßigen Folgen im Falle von falschen Erklärungen und/oder Informationen, oder dem Gebrauch von gefälschten Dokumenten in Bezug auf den Nachweis der Voraussetzung der Niederlassung laut Art. 5 der EG-Verordnung 1071/2009, abgeändert mit Verordnung (EU) 2020/1055 (1):

- a) über _____ Lokal/Lokale in Form von _____(2) und mit folgender Anschrift _____(3) zu verfügen;
- b) dass es sich um ein Einzelunternehmen handelt und somit den Firmensitz im eigenen Wohnsitz zu haben;
- c) dass die Unterlagen, laut Art. 2, Absatz 2, Buchstaben a) b) und c) vom DD 25. Jänner 2012 vom Generaldirektor für den Straßentransport und der Intermodalität, bei _____(4) mit Sitz in _____ aufbewahrt werden;
- d) dass die Unterlagen, laut Art. 2, Absatz 2, Buchstaben d) und e) vom oben genannten Dekret, bei _____(4) mit Sitz in _____ oder beim Berufsverband, der Beratungskörperschaft _____ mit Sitz in _____ aufbewahrt werden;
- e) dass er sich verpflichtet, die Aktivitäten mit den Autobussen so zu organisieren, dass die Fahrzeuge, welche für den internationale Transport eingesetzt sind, innerhalb von 8 Wochen nach der Abfahrt wieder zu einem inländischen Sitz zurückkommen;
- f) dass er beabsichtigt, Nr. _____ Fahrzeuge für die Ausübung der Tätigkeit des Personentransportes mit Autobussen zuzulassen, die im Besitz oder unter einem anderen vom Gesetz vorgesehenen Titel sind;
- g) dass er seine kommerzielle und administrative Tätigkeiten mit Hilfe geeigneter Ausrüstung und Strukturen effektiv und kontinuierlich in den oben genannten Räumen ausübt und den Personentransport mit den zur Verfügung stehenden Autobussen mittels geeigneter Ausstattungen, die sich im Mitgliedsland der Niederlassung befinden, effektiv und kontinuierlich organisiert;
- h) dass er sich verpflichtet, das Volumen der tatsächlich durchgeführten Beförderungen in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der verfügbaren Autobusse und der eingesetzten Fahrer zu behalten, wobei die Parameter in einer spezifischen Verordnung festzulegen sind;

Er verpflichtet sich, diesem Amt innerhalb von 30 Tagen ab Auftreten jegliche Änderungen, gemäß den vorgesehenen Vorgangsweisen des Artikels 2, Absatz 6, des oben zitierten Dekrets, mitzuteilen.

Information gemäß Datenschutz (gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196):

1) Im Sinne der Artikel 13 und 22 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, werden die persönlichen und juristischen Daten des Erklärenden vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr sowie von der Autonomen Provinz Bozen ausschließlich für institutionelle Zwecke verarbeitet und genützt. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben laut EG-Verordnung 1071/2009 abwickeln zu können.

2) Die Gesetzgebung für die Selbsterklärung gilt für italienische und EU-Bürger. Bürger von Staaten, die nicht der Union angehören und regelmäßig in Italien wohnen, können die Ersatzerklärungen laut Art. 46 und 47 des DPR 445/2000 beschränkt auf persönliche Eigenschaften und Tatsachen erklären, die von italienischen öffentlichen Stellen beglaubigt oder bescheinigt werden können, unbeschadet der besonderen Bestimmungen in den Gesetzen und Vorschriften zur Regulierung der Einwanderung und der Situation von Ausländern. Abgesehen von den vorhin genannten Fällen können Bürger von Staaten, die nicht der EU angehören und die berechtigt sind, im Hoheitsgebiet des Staates aufzuhalten, die Ersatzerklärungen verwenden, wenn die Erstellung dieser Erklärungen in Anwendung internationaler Abkommen zwischen Italien und dem Herkunftsland des Erklärenden erfolgt.

3) Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr sowie die Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen behalten sich das Recht vor, im Sinne des Artikels 71 und der Artikel 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28/12/2000, Nr. 445 und im Sinne des Artikels 5, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, die Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der von betroffenen unterschriebenen und eingereichten Ersatzerklärungen durchzuführen.

VOLLMACHT: BITTE HIER DIE ECKDATEN DES VERKEHRSBERATUNGSBÜROS/DES BERUFSVERBANDES/DER PERSON ANGEBEN, WENN DIE UNTERLAGEN VON DIESEM EINGEREICHT WERDEN:

BEZEICHNUNG/NAME _____

MIT SITZ IN DER GEMEINDE _____

STRASSE/PLATZ _____ PROV. _____ PLZ _____

MOBIL/TEL _____ PEC _____

DATUM _____

UNTERSCHRIFT DES/DER BEVOLLMÄCHTIGTEN (zur Annahme) :

Ort und Datum:	Unterschrift (5) (*):
----------------	-----------------------

(*): Die Unterschrift auf beigelegten Anträgen und Ersatzerklärungen muss nicht beglaubigt werden, wenn sie in Anwesenheit des/der zuständigen Bediensteten abgegeben und ein Erkennungsausweis des/der Unterzeichnenden vorgelegt wird. Alternativ dazu kann der bereits unterzeichnete Antrag zusammen mit einer lesbaren Kopie (Vorder- und Rückseite) eines gültigen Erkennungsausweises des/der Unterzeichnenden von diesem/dieser oder von bevollmächtigten Dritten auch eigenhändig eingereicht oder mit der Post geschickt werden.

Anmerkungen

(1) das/die zutreffende/n Kästchen ankreuzen.

(2) Besitz, Fruchtgenuss, Leasing, Miete, Leihe, in den beiden letzten Fällen mit Angabe der registrierten Verträge und der Dauer.

(3) Wenn notwendig, Angabe der Agentur, bei welcher die Personalunterlagen aufbewahrt werden, wenn diese nicht dort aufbewahrt werden, wo die Unterlagen nach Buchstaben a und b aufbewahrt werden

(4) mindestens mechanisch-motorische und autoelektrische Arbeiten

(5) Kopie des Ausweises des Antragstellers/ der Antragstellerin beilegen.